

## **Die Subjektstellung des Kindes als Auftrag und Maßstab der Politik**

### ***Historie***

Am Beginn des vergangenen Jahrzehnts standen zwei kinderpolitisch bedeutsame Ereignisse – zum einen die Verabschiedung des neuen *Kinder- und Jugendhilfegesetzes* in Deutschland, und zum anderen war soeben auf völkerrechtlicher Ebene am 20.11.1989 das *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* beschlossen worden. Obwohl vieles in diesen Regelwerken in dieselbe Richtung weist, findet sich doch in einem wesentlichen Punkt eine Diskrepanz. Während das Übereinkommen der Vereinten Nationen ganz von dem Denken des Kindes als eines eigenständigen Subjekts geprägt ist und dies auch in §1 KJHG ganz ähnlich lautet, spricht das Kinder- und Jugendhilfegesetz (in der Begründung) doch irritierend zugleich vom Kind als „Objekt“ der elterlichen Erziehung. Daran hat sich – zumal nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in Deutschland am 05. April 1992 - viel Kritik entzündet. Sie hat Wirkung gezeigt. Denn im Zuge der Vorbereitung der Kindschaftsrechtsreform gewann die Überzeugung immer mehr an Boden, dass die Reform zu einem entschlossenen „Paradigmenwechsel von der Objektstellung zur Subjektstellung des Kindes“ führen sollte. Damit war im Denkansatz ein wichtiger Einklang auf internationaler und nationaler Ebene hergestellt.

### ***Politische und gesellschaftliche Auftragslage***

Denken und Handeln sind jedoch zweierlei. Schon bei der Verabschiedung der Kindschaftsrechtsreform ließ sich einwenden, dass der erstrebte Paradigmenwechsel in weiten Teilen Programm geblieben war. Und auch die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen in praktische Lebenswirklichkeit steht – im Gegensatz zur weithin befriedigenden deutschen Gesetzeslage - noch in vieler Hinsicht aus.

Ein wichtiger Schritt in die vorgezeichnete Richtung wurde mit der Neufassung des §1631 BGB vollzogen: „gewaltfreie Erziehung“ wurde nicht als bloßes Postulat formuliert, sondern als „Recht“ des Kindes. Das Kind wird als eigenständiger Träger seiner Rechte wahrgenommen. In diesem Sinne stehen allerdings noch umfangreiche Veränderungen aus. In der Sozialhilfe, im Kindergeldrecht, im Recht der Jugendhilfe – überall stellt sich die Frage, ob Kinder nur abgeleitete Rechte innehaben und von ‚Rechtsreflexen‘ profitieren oder ob sie eigenständige Rechtsträger sind. Und erst recht fragt sich, ob dies jeweils nur formale Regelung ist oder ob auch die Begegnung mit Kindern im praktischen Leben davon durchdrungen ist. Es zeigt sich, dass die Verwirklichung der Subjektstellung des Kindes eine ernste politische und gesellschaftliche Herausforderung ist.

### ***Das Recht des Kindes auf Achtung***

In der kinderpolitischen Diskussion hat sich in Anlehnung an Janusz Korczak durchgesetzt, den Inbegriff aller Rechte des Kindes in dem „Recht des Kindes auf Achtung“ zu sehen. Es besteht Einigkeit, dass dies eine auf die Situation des Kindes abgestimmte Umschreibung der Menschenwürde ist, wie sie Art. 1 des Grundgesetzes fasst.

Die Verfassungsrechtsprechung hat zahlreiche Versuche unternommen zu umschreiben, was den Wesensgehalt der Würde des Menschen ausmacht. In aller Vielfalt erkennt man als tragenden Grundzug, nie dürfe der Mensch „zum Objekt, zu

einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt“ werden. Damit wird evident, dass wir es bei der „Subjektstellung des Kindes“ mit einem Anspruch von höchstem Verfassungsrang zu tun haben.

Das Charakteristische dieses verfassungsrechtlichen Grundwerts ist seine unbedingte Verbindlichkeit. Selbst der Verfassungsgeber kann seine Geltung nicht einschränken. Damit werden Menschenwürde, Achtung vor dem Kind und dessen Subjektstellung zu einem unabdingbaren Maßstab nicht nur für Rechtsetzung und Rechtsprechung, sondern für alles politische Handeln. Was ausdrücklich für die Menschenwürde ausgesagt ist, gilt auch für die Subjektstellung des Kindes: „...sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art.1GG).

Damit allerdings tritt ein bedeutsames Problem auf. Die umfassende Geltung so hoher Rechtsprinzipien bringt nämlich zugleich einen Grad von *Allgemeinheit* mit sich, der die praktische Verwirklichung dieser Rechte erheblich erschwert. Denn Allgemeingültigkeit wird weithin als Abstraktheit und Unverbindlichkeit missverstanden und damit die eigentliche Geltung der Aussagen auf bloße Appelle reduziert. Es ist daher notwendig, genauer und ‚anwendungspraktischer‘ zu bestimmen, was die Subjektstellung des Kindes ausmacht.

### ***Das Subjekt als ‚Selbstentwicklungsinstanz‘***

Es gehört zu den juristischen Anfangskenntnissen, dass sich das ‚Rechtssubjekt‘ dadurch auszeichnet, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich freilich, dass es sich hier um eine recht äußerliche rechtliche Zuschreibung handelt, die keinerlei Aufschluss darüber gibt, was sich qualitativ hinter dieser Bezeichnung verbirgt. Man steht vor nichts weniger als vor der Frage nach dem Wesen des Menschen. Ohne sich in anthropologisch-philosophischen Abgründen zu verlieren, fällt doch auf, dass wir dieses Subjekts nur gewahr werden, wenn es sich in Tätigkeit befindet. In der Aktivität - sei es äußere oder innere - ist es erfahrbar und beobachtbar. In der Pädagogik hat dies zu der subtilen Einsicht geführt, dass die gesamte Entwicklung des Kindes bei aller (notwendigen) Anregung von außen letztlich nur aus dieser Aktivität des Kindes selbst zu begreifen ist - das Kind als „Akteur seiner Entwicklung“.

Damit ist eine entscheidende Qualität des Subjekts offengelegt. Die Subjektstellung ist praktisch identisch mit Eigenaktivität. Es ist die in der Aktivität wirkende ‚Selbstentwicklungsinstanz‘ – statisch-physiologisch ebenso schwer auffindbar, wie Virchow dies schon für die „Seele“ sagte, doch im Handeln unübersehbarer Ausweis menschlicher Individualität.

### ***Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung***

Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung ist eine unmittelbare Antwort auf diese Subjektqualität. Dabei geht es nicht um eine pädagogische Fachproblematik, wie viel Gestaltungsspielraum dem Kind wohl dosiert zuzubilligen ist, sondern um die „Einwurzelung des Kindes in die Welt“ (Simone Weil) in allen in Betracht kommenden Lebensbereichen. Das überall geltende „will alleine“ markiert diesen umfassenden Selbstgestaltungsanspruch des Kindes. In unermüdlicher Wiederholung erprobt es sich und die Welt. Dabei erlebt es an den Sachgesetzmäßigkeiten der ganz konkreten Umgebung notwendige Korrekturen, und nur sich bewährende Vorgehensweisen werden in das Repertoire der individuellen Handlungsmuster aufgenommen.

So führt die Subjektstellung zu der grundsätzlichen Frage, ob die konkrete Lebensumwelt des Kindes diesen Erfahrungsfreiraum bietet. Werden hinreichende

Erfahrungsfelder geöffnet, lässt sich die Sorge vor „laissez faire“ oder antiautoritären Entgleisungen weitgehend entkräften. Denn die zweifellos notwendigen Grenzen erfährt das Kind ‚an der Sache‘, und es muss nicht verwundern, dass beim heutigen Mangel an derartigen Erfahrungsmöglichkeiten eine besorgte Diskussion über „Grenzsetzungen in der Erziehung“ aufbricht. Dabei ist es zu einem wesentlichen Teil das Erziehungsverhalten in Familie und Schule selbst, das den Problemen Vorschub leistet.. Wohnen und Wohnumfeld sind verarmt für Kinder. Mediennutzung und Medienpädagogik tut weithin ein Übriges, um den Sinn für Realerfahrung verkümmern zu lassen, und die Erziehungsinstitutionen engen durch noch so bewährte Erziehungsziele den Freiraum für die Selbsterprobung am Leben ein. Außerschulische Erfahrungsfelder als Teil des Schulkonzepts sind noch kaum denkbar.

Die Subjektstellung des Kindes muss daher vor allem zu einer kritischen Auseinandersetzung mit familien- und schulpädagogischen Konzepten führen. Erziehungsziele der Erwachsenen werden nicht automatisch zu Bildungszielen der Kinder – wie Leu formuliert (vgl.: Aus der Perspektive der Kinder? Weinheim/München 1999). Zugleich muss gefragt werden, ob Verkehrsplanung und Städtebau ihren unerlässlichen Beitrag leisten. Vielerorts wird versucht, in einem sorgfältigen Dialogverfahren auf die Erfordernisse von Kinderfreundlichkeit einzugehen. Doch zu selten sind diese Ansätze und noch kaum geschehen sie in dem Bewusstsein, hier vor Anforderungen mit Verfassungsrang zu stehen.

### ***Partizipation – ein Teilproblem***

Die Vernachlässigung dieser Verfassungsdimension bewirkt stattdessen eine verkürzte Debatte über Beteiligungsrechte und Beteiligungsformen. Partizipation erscheint als maßvolle Gewährung der Erwachsenenwelt an die nachwachsende Generation, am ‚Ernst des Lebens‘ in den gebotenen Grenzen und Formen teilhaben zu dürfen. Dadurch verengt sich das Denken auf Beteiligungsformen, die den Gewohnheiten der Erwachsenen (möglichst) nahe kommen. Partizipation beschränkt sich auf altersentsprechendes „Mitreden“, ohne den von Anfang an wahrnehmbaren Äußerungen des Kindes als einer eigenständigen Persönlichkeit Aufmerksamkeit zu schenken. Die Subjektstellung des Kindes zwingt dazu, diese Debatte vom Grundsatz her neu zu durchdenken.

### ***Wechselseitige Anerkennung als Subjektqualität***

Wenn Janusz Korczak von der ‚Achtung‘ als Inbegriff der Rechte des Kindes spricht, kommt darin ein Grundbedürfnis zum Ausdruck, das mit dem Menschsein als solchem gegeben ist.